



Die neue Corona-Schutzverordnung tritt am 13. Januar 2022 in Kraft und enthält unter anderem folgende Regelungen im Sinne des Vereinssports. Der Niederbergischer Handball-Club passt sein Hygienekonzept entsprechend an.

- Keine Testnotwendigkeit für geboosterte Personen bei 2G+
- Bis zum 16. Geburtstag kein Immunisierungs- und Testnachweis bei 2G und 2G+
- Stehplatznutzung für Zuschauer möglich, wenn es keine Sitzplätze gibt

Konkret:

Sport drinnen: 2G+

Für Sport in Innenräumen gilt ausnahmslos 2G+. Aber:

- Der Nachweis einer Auffrischungsimpfung („Boosterung“) ersetzt den zusätzlichen Test. *Hinweis: Neben der Boosterimpfung wird ein Test ebenfalls ersetzt, wenn bei einer Person eine Coronaerkrankung innerhalb der letzten drei Monate durch einen PCR Test nachgewiesen wurde, obwohl die Person zuvor vollständig geimpft war.*

Für Teilnehmer an Training und Wettkampfsport in offiziellen Ligen des organisierten Sports (inkl. aller Kaderathleten an Stützpunkten), die (Achtung neu!) über eine erste Impfung verfügen, gilt übergangsweise als Ersatz der Immunisierung ein PCR-Test (nicht älter als 48 Stunden) als Nachweis. Für Profisportler gilt aufgrund des Schutzes der Berufsausübung weiterhin die alte Regel (also auch ohne erste Impfung), bis eine neue bundesgesetzliche Regelung für Beschäftigte vorliegt.

Für begleitende Eltern (Kind bringen, abholen, zuschauen) gilt 2G.

Für Übungsleiter und Trainer bei Vereinsangeboten ist auf und in allen Sportstätten, §4 (4) der Corona-Schutzverordnung anwendbar, das heißt, für sie gilt 3G. Nicht immunisierte Übungsleiter und Trainer müssen während der gesamten Dauer ihrer Tätigkeit eine medizinische Maske tragen.

Nachweis der Immunisierung und Testung für Kinder und Jugendliche

- Bis zum Schuleintritt: Kinder gelten als immunisiert und getestet, Altersnachweis erforderlich (Glaubhaftmachung durch Eltern reicht aus).
- Bis zum 16. Geburtstag: Kinder und Jugendliche gelten als immunisiert und getestet. Altersnachweis erforderlich (Kinderausweis, Schülerschein o. ä.).
- Ab 16. Geburtstag: Jugendliche gelten (ab dem 17.01.2022) nicht mehr als immunisiert. Soweit sie Schüler sind, gelten sie als getestet, Schülerschein erforderlich.

Hinweis: 16- und 17-jährige gelten noch bis einschließlich zum 16.01.22 aufgrund der Schultestungen als immunisiert. Erst ab Montag (17.01.22) gelten für sie die in der Tabelle erläuterten Regelungen.



Zuschauer

- Die Zuschauer*innen müssen vollständig geimpft oder genesen sein (sog. "**2G-Regel**").
- Es gelten die Empfehlungen nach § 2 Absatz 1 der aktuellen Corona-Schutzverordnung zum Tragen einer Maske, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann.
- Soweit für alle zulässigen Personen Sitzplätze vorhanden sind, dürfen Stehplätze nicht besetzt werden.

Bitte bleiben Sie weiterhin vorsichtig und achten Sie konsequent auf die AHA-L-Regeln (Abstand, Hygiene, Maske, Lüften)!

Alle Regelungen haben wir in einer Tabelle zusammengefasst:

Orientierungshilfe zum Sportbetrieb in NRW auf Grundlage der CoronaSchVO NRW wirksam ab 13.01.2022				 <small>LANDESPORTBUND NORDRHEIN-WESTFALEN</small>
Erlaubter Sportbetrieb	Kinder bis zum Schuleintritt	Kinder und Jugendliche bis zum 16. Geburtstag	Schüler*innen ab dem 16. Geburtstag	Jugendliche die keine Schüler*innen mehr sind und Erwachsene
draußen: 2G (ausschließlich geimpft und genesen)	Immunisierten Personen gleichgestellt (geimpft/genesen) Altersnachweis* ggf. erforderlich	Immunisierten Personen gleichgestellt (geimpft/genesen) Altersnachweis* erforderlich	Müssen die 2G Vorgaben erfüllen (geimpft oder genesen) Personen müssen immunisiert sein, Schultest gilt nicht als Immunisierungsnachweis	Müssen die 2G Vorgaben erfüllen (geimpft oder genesen)
drinnen: 2G+ (ausschließlich geimpft und genesen mit zusätzlichem Test oder Boosterimpfung)	Immunisierten und getesteten Personen gleichgestellt (geimpft/genesen/getestet) Altersnachweis* ggf. erforderlich Eltern-Kind-Angebote: Eltern fallen unter die 2G+ Regel wenn sie aktiv am Sportgeschehen teilnehmen Kinder Begleitung/ Hilfe bei Umkleide: Begleitperson 2G (Zuschauerregelung) Zutritt zu Hallenbädern nur mit 2G+	Immunisierten und getesteten Personen gleichgestellt (geimpft/genesen/getestet) Altersnachweis* erforderlich	Müssen die 2G+ Vorgaben erfüllen (geimpft oder genesen und getestet) Personen müssen immunisiert sein, Schultest gilt nicht als Immunisierungsnachweis Das zusätzliche Testerfordernis "+" kann durch einen Schul-Testnachweis (Schülerausweis ist ausreichend) oder eine Boosterimpfung erfüllt werden Vor-Ort-Testungen durch die Vereine sind möglich	Müssen die 2G+ Vorgaben erfüllen (geimpft oder genesen und getestet oder geboostert) Vor-Ort-Testungen durch die Vereine sind möglich
Trainer*innen Übungsleiter*innen	Müssen 2G Status (immunisiert) <u>oder</u> einen offiziellen Test nachweisen, der nicht älter als 24 Stunden (Antigen- Schnelltest) bzw. 48 Std. (PCR Test) ist. Bei fehlender Immunisierung muss bei der gesamten Ausübung der Tätigkeit eine Maske getragen werden.			
Zuschauer	- 2G (drinnen und draußen) - Bei mehr als 250 Personen darf die zusätzliche Auslastung nur 50% der über 250 Personen hinausgehenden Höchstkapazität liegen; insgesamt sind höchstens 750 Personen zugelassen. - Die vorgenannten Zahlen umfassen Sportler und Zuschauer. Personal (Trainer, ÜL, Schiedsrichter, Sicherheitskräfte etc.) werden nicht mitgezählt. Profisportler gelten als Beschäftigte und werden ebenfalls nicht mitgezählt. - Wenn keine oder nicht ausreichend Sitzplätze vorhanden sind, dürfen Stehplätze besetzt werden.			
Ligen und Wettkämpfe	Übergangsweise ist die Teilnahme für Nicht-Immunisierte an offiziellen Ligen und Wettkämpfen (incl. Training) auch mit <u>einer ersten Impfung und zusätzlichem PCR Test</u> (48 Stunden) möglich. Teilnahme von Nicht-Immunisierten Profisportlern auch weiterhin mit PCR Test (48 h) möglich.			
*Altersnachweis: durch Kinder-/Personalausweis, Schülerausweis oder ähnliches, Erklärung der Eltern				

Auf Basis der CoronaSchVO gültig ab 13.01.2022; Stand 11.01.2022

Zusätzlich zur vorstehenden Tabelle unsere folgende Info:
Das Angebot einer Vor-Ort-Testung ist gemäß der Coronaschutzverordnung **nicht verpflichtend** und muss durch die Einrichtungen, Angebote, Veranstalter und Vereine **nicht kostenfrei angeboten werden!**